

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

hald durch neue Schenkungen und Gütererwerbungen, durch Bestätigungen von Seite hoher Personen befestiget, von welchen noch Einiges — bis zum Schlusse des 15. Jahrh. — hier angeführt werden möge.

Am 12. Dezember 1440 bestimmte Frau Katharina Ruchler, daß anstatt des wöchentlich zu haltenden Seelenamtes nur an den Quatembern am Sonntage Abends eine Vigilie, und am folgenden Tage eine gesungene Seelenmesse und drei Fahrtage zu Matighofen begangen werden sollten ¹⁾ Im J. 1441 verkaufte Bischof Leonhard von Passau an das Stift Matighofen die Hofmarch Rötting — Rötting — im Gerichte Griesbach. ²⁾

Am 8. Jänner 1442 schenkte die Frau Katharina Ruchler ihrer Stiftung 32 Pfund Pfennige jährliche Giltten; ³⁾ und am 15. Juni 1444 verkaufte sie dem Stifte M. den Hof zu Niedernhast in der Pfarre Munderfing gelegen. ⁴⁾ A. 1447 eignete Bischof Leonhard von Passau dem Stifte Matighofen die Hofmarch Dsternach und zwei Höfe zu Kapfheim. ⁵⁾

Im J. 1450 nahm Herzog Ludwig von Bayern — Landshut das Stift Matighofen in seinen besonderen Schutz, und bestätigte alle von seinem Vater Heinrich demselben ertheilten Freiheiten. ⁶⁾

Im J. 1452 stellten der Dechant Peterlechner und das Kapitel den Revers aus, daß sie den von Ulrich Lang, Bürger zu Matighofen, seiner Hausfrau und ihrem Sohne Wolfgang, Chorherrn daselbst, gestifteten Jahrtag genau begehren wollen. ⁷⁾

¹⁾ Dr. Pr. M. dat. Matighofen, 12. Dezember 1440; ²⁾ Nach einer gleichzeitigen Abschrift in der Propstei M. dat. Passau 1441. ³⁾ und ⁴⁾ Dr. Pr. M. ⁵⁾ Dr. Pr. M. dat. 25. März 1447, Passau. ⁶⁾ Dr. Pr. M. dat. Burghausen, 30. Sept. 1450. ⁷⁾ Dr. Pr. M. dat. 11. November 1452.

hier ihren Platz finden: „Dem Dechante, welchem als der Seele des Kapitels die Besorgung „der geistlichen Angelegenheiten des Hauses, die Anordnung des Chor- und Gottesdienstes, die „Aufrechthaltung der Disziplin u. dgl. obliegt, ist für die Verwaltung der Temporalien ein „Procurator beigegeben, welchem hinwiederum ein Offizial, Hofrichter (Hofmeister) „— magister curiae — zur Seite steht; der Procurator, hat alljährlich über seine Verwaltung „dem Dechante und Kapitel Rechnung zu legen; für die Infirmaria und Custodia soll der „Dechant selbst taugliche Personen bestimmen. —

„Die Chorherren führen ein gemeinschaftliches Leben im Stifte, speisen im Refectorium, „und schlafen, Krankheit oder hohes Alter ausgenommen, im gemeinschaftlichen Dormitorium. „Das Stift habe eine doppelte Clausur, eine innere, wozu das Refectorium, Dormitorium „und der Obstgarten gehören, dahin darf keine Weibsperson ohne gerechte Ursache und Erlaubniß „des Dechants; die äußere Clausur ist innerhalb der Mauern, dazu gehört auch die Kirche, „darüber hinauszugehen ist ohne wichtige Ursachen, und ohne Bewilligung des Dechants nicht „erlaubt.“ Im 8. Capitel heißt es: „Decanus mitra utatur de variis, et canonici pellibus „asperiolorum.“

„Der Dechant und die Chorherren sollen stets im Stifte residiren; keiner darf sich ohne „Einwilligung des Dechants und Capitels absentiren, sonst geht die Präbende für ihn verloren. „Es soll öfters, besonders am Freitag Capitel gehalten werden; jeder darf seine Meinung frei „äußern; die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Dechant hat nur Eine Stimme; jeder als „Chorherr aufgenommene, der schon Subdiacon ist, ist stimmfähig im Kapitel.“